



**Informationsblatt zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe nach
§ 28 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
§ 34 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
§ 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG)**

Ab dem 01. Januar 2011 erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft, sofern sie Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II oder Sozialhilfe in Form von Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem SGB XII beziehen.

Des Weiteren erhalten Kindergeldberechtigte Leistungen für Bildung und Teilhabe für das Kind, wenn sie einen Kinderzuschlag für das Kind beziehen oder das Kind bei der Wohngeldberechnung berücksichtigt wird.

Die Leistungen für Bildung (Schulausflüge, Klassenfahrten, Schulbedarf, Schülerbeförderung, Lernförderung, Schulmittagessen) bekommen Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Bei Kindern, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, umfassen die Leistungen für Bildung das gemeinschaftliche Mittagessen sowie die eintägigen Ausflüge und mehrtägige Fahrten der Kindertageseinrichtung.

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (insbesondere Mitgliedsbeiträge für Sport, Kultur, Geselligkeit, Teilnahme an Freizeiten) können nur für Kinder und Jugendliche erbracht werden, die noch nicht volljährig sind.

Die einzelnen Bildungs- und Teilhabeleistungen

- **eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten in Schulen und Kindertageseinrichtungen**

Die Leistung muss gesondert beantragt werden. Es werden die tatsächlichen Aufwendungen für Schulausflüge und Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen anerkannt. Für Kinder von Kindertageseinrichtungen gilt dies entsprechend. Die Leistung wird direkt an die Schule, die Kindertageseinrichtung oder die seitens der Schule oder Kindertageseinrichtung benannte Person (z.B. Klassenlehrer/-in, Eltern) gezahlt.

- **persönlicher Schulbedarf**

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern 70 € zum August und 30 € zum Februar eines jeden Jahres berücksichtigt. Die Leistung wird Antragsberechtigten nach dem Sozialgesetzbuch II und dem Sozialgesetzbuch XII ohne Antrag erstmals für das Schuljahr 2011/2012 gezahlt.

Kindergeldberechtigte, die den Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, müssen zum Schuljahresbeginn einen Antrag stellen, um den Schulbedarf für ihr Kind zu erhalten.

- **Schülerbeförderung**

Die Leistung muss gesondert beantragt werden. Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

- **angemessene Lernförderung/Nachhilfe**

Die Leistung muss gesondert beantragt werden. Schülerinnen und Schülern wird eine angemessene Lernförderung gewährt, wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um die Lerndefizite zu beheben. Die Lernförderung muss geeignet und erforderlich sein, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Der Bedarf ist von der Schule zu bestätigen. Die Leistung wird direkt an den Anbieter der Nachhilfe erbracht.

- **gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schule, Kindertageseinrichtung oder Hort**

Die Leistung muss gesondert beantragt werden. Sie wird nur erbracht, wenn von der Schule oder der Kindertageseinrichtung ein gemeinschaftliches Mittagessen angeboten wird und das Kind tatsächlich daran teilnimmt. Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z. B. belegte Brötchen) gehört nicht dazu. Die Leistung wird als Direktzahlung an den Anbieter erbracht. Da die Mittagsverpflegung bereits im Regelbedarf von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt wird, ist pro Mittagessen ein Eigenanteil von einem Euro als Haushaltsersparnis eigenverantwortlich zu erbringen.

- **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**

Die Leistung muss gesondert beantragt werden. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren wird bis zum Höchstbetrag von 10,- € monatlich ein Bedarf berücksichtigt für Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, für Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung sowie für die Teilnahme an Freizeiten. Die Leistung wird an den Leistungsanbieter direkt gezahlt.

Antragstellung für Leistungen für Bildung und Teilhabe, die für den Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31. März 2011 entstanden sind

Bedarfe für Ausflüge der Schule und der Kindertageseinrichtung, mehrtägige Klassenfahrten, Schülerbeförderung, Lernförderung, gemeinschaftliche Mittagsverpflegung und für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben, die für den Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31.03.2011 entstanden sind, sind **bis zum 30.04.2011** zu beantragen. Für die Ausflüge, die mehrtägigen Klassenfahrten, die Schülerbeförderung und die Lernförderung sind Nachweise über die entstandenen Kosten vorzulegen. Aus den Nachweisen bzw. dem Antrag muss hervorgehen, auf welches Konto die Erstattung erfolgen soll. Für die rückwirkende Erstattung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung muss ein Nachweis erbracht werden, dass das Kind in der Zeit von Januar bis März 2011 an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilgenommen hat.

Die Kosten der Teilhabe sind durch Mitgliedsbescheinigungen oder Rechnungen nachzuweisen. Wenn die Kosten den monatlichen Höchstbetrag von 10,- € übersteigen, ist seitens Leistungsberechtigten anzugeben, an wen die Kostenerstattung vorrangig erfolgen soll.

Wo sind die Leistungen für Bildung und Teilhabe zu beantragen ?

Empfänger/-innen von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld stellen die Anträge bei ihrem zuständigen Jobcenter.

Empfänger/-innen von Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung) wenden sich an ihr zuständiges örtliches Sozialamt.

Vordrucke zur Antragstellung erhalten Sie bei Bedarf in Ihrem Jobcenter oder bei Ihrem örtlichen Sozialamt.

Die Leistungen können auch formlos unter Beachtung der oben genannten Hinweise beantragt werden. Bitte beachten Sie, dass bei Unvollständigkeit der Angaben Nachfragen erforderlich werden, die die Kostenerstattung verzögern.

Die Zuständigkeit für die Leistungen an Kindergeldberechtigte, die Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten, ist vom Land Schleswig- Holstein noch nicht geregelt worden.

Nach § 20 Abs. 8 Bundeskindergeldgesetz können die Leistungen für Bildung und Teilhabe vom 01. Januar bis zum 31. Mai 2011 bei der zuständigen Familienkasse gestellt werden. Die Familienkasse leitet den Antrag dann an die zuständige Stelle weiter.